

4. Geschützte Gehölze

Bäume und Sträucher laut Baumschutzverordnung im Abstand von 5 m zur Leitungssachse von Abwasseranlagen sind geschützte Gehölze (Stammumfang in 1 m Höhe: 80 cm oder mehrere Stämme zusammen 80 cm, davon einer 40 cm)

- vorhanden und vollständig im Entwässerungsplan (Maßstab 1:100) dargestellt
 nicht vorhanden

5. Niederschlagswasser

- ist nicht Gegenstand des Antrags da keine Änderung an bereits genehmigter Versickerungsanlage
 da das Grundstück sich im Wasserschutzgebiet befindet. Dem Antrag liegt die wasserrechtliche Erlaubnis des Referates für Gesundheit und Umwelt (RGU) bei
- wird vollständig versickert
 wird ganz oder teilweise in den städtischen Kanal eingeleitet
- Begründung für Einleitung liegt bei
 Lageplan mit Einzugsflächen liegt bei

→ Größe des Gesamtgrundstücks m²

→ davon an den Kanal angeschlossen m²

→ Bei Niederschlagswasserversickerung Punkt 5.1 bitte vollständig ausfüllen

5.1 Prüfung der Erlaubnispflicht für das Versickern von Niederschlagswasser

Nach der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung ist in bestimmten Fällen für das Versickern von Niederschlagswasser keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Es ist Aufgabe des Bauherrn bzw. seines Beauftragten, die Voraussetzungen für ein erlaubnisfreies Versickern des Niederschlagswassers eigenverantwortlich zu prüfen. Dabei soll Ihnen diese Checkliste helfen.

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Im Wasserschutzgebiet | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| 2. In Altlasten(verdachts)fläche | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| 3. Durch Gebrauch nachteilig verändert | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| 4. Mit anderem Abwasser vermischt | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| 5. Mit wassergefährdenden Stoffen vermischt | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| 6. Flächen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (ausgenommen Kleingebinde < 20 Liter) | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| 7. Weniger als 1.000 m ² an eine Versickerungsanlage angeschlossen | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| 8. Flächenhafte Versickerung oder wenn nicht möglich, Unterirdische Versickerungsanlage mit Vorreinigung | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| 9. Unbeschichtete Flächen aus Kupfer-, Zink- oder Bleiblech kleiner als 50m ² oder Vorbehandlung mit einer nach Art. 41f BayWG der Bauart nach zugelassenen Anlage | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| 10. Regeln der Technik beachtet | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |

Wenn die Fragen 1.bis 6. mit Nein und die Fragen 7. bis 10. mit Ja beantwortet werden, besteht Erlaubnisfreiheit

→ Nach Prüfung besteht Erlaubnisfreiheit

→ Nach Prüfung besteht Erlaubnispflicht

5.2 Bei Erlaubnispflicht liegen dem Antrag folgende Beilagen bei

- Berechnungen für Versickerungsanlage nach DWA-Arbeitsblatt 138
 Sedimentationsanlagen nach DWA-Merkblatt 153
- Stellungnahme des Referates für Gesundheit und Umwelt (nur bei Altlasten(verdachts)flächen)

6. Regenwassernutzungsanlage (falls vorhanden)

- Nutzung nur für Gartenbewässerung
 als Brauchwasser, z.B. für WC, Waschmaschine

7. Art des anfallenden Abwassers

7.1 Der Antragsteller / die Antragstellerin erklärt verbindlich, dass auf dem Grundstück

- nur häusliches Abwasser anfällt (z.B.: Küchen, Waschküchen, Badezimmer, Toiletten, etc.)
- nichthäusliches Abwasser anfällt (z.B.: gewerbliche Küche, mineralöhlhaltige- oder Labor-Abwässer)
→ Art des Betriebes (z.B.: Gaststätte, Tankstelle, Kfz-Werkstatt, Druckerei, Galvanik, Malerwerkstatt)

.....
→ Betriebsbereich / Anfallstelle (z.B.: Küche, Waschplatz, Lagerplatz im Freien, Werkstatt, Labor)

.....
→ Berechnung für Fettabscheider NS
 Leichtflüssigkeitsabscheider NS

7.2 Wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf Grundstücksflächen fallen an

- Nein Ja (Art und Anfallstelle der Stoffe oder Flüssigkeiten angeben, ggf. auf separatem Blatt)
-

8. Baukosten (Die Angaben sind für die Festlegung der Plangenehmigungsgebühren erforderlich)

- liegen unter 60.000.- € → Keine weiteren Nachweise erforderlich.
- liegen über 60.000.- € → Bitte tragen Sie die Kosten der Außenentwässerungsanlage, der Abwasserleitungen und Entwässerungseinrichtungen unterhalb des Erdgeschossfußbodens ein. Bei Einleitung nichthäuslicher Abwässer geben sie bitte zusätzlich die Kosten für die Leitungen und Einrichtungen oberhalb des Erdgeschossfußbodens an.

	Nennweite	Lfdm/Anzahl	Kosten in €
Anschlusskanal			
Grundleitungen innerhalb und außerhalb von Gebäuden			
Schächte			
Abscheider (Leichtflüssigkeits-, Fettabscheider)			
Entwässerungsleitungen (Sammel-, Anschluss-, Falleleitungen)			
Hebeanlagen			
Sanierung (z.B. Inliner)			
Sonstiges (Einrichtungsgegenstände, Bodenabläufe, usw.)			
Gesamtsumme Brutto €:			

9. Unterschrift Antragssteller/in und Grundstückseigentümer/in

Wir weisen darauf hin, dass für die Bearbeitung dieses Antrages Kosten auf Grund der städtischen Kostensatzung und des bayerischen Kostengesetzes erhoben werden (www.muenchen.de/rathaus/Stadtrecht.html).

Zudem können für die Herstellung neuer Anschlussmöglichkeiten an den städtischen Kanal sowie das Verschließen von nicht mehr benötigten Einlassstücken Kosten in Höhe des tatsächlichen Aufwandes entstehen.

(<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/baureferat/mse/Kundenservice/Grundstuecksentwaesserung/Gebuehren-Kosten.html>)

- Für „in Vollmacht“ geleistete Unterschrift liegt eine Vollmacht im Original vor

.....
Datum, Unterschrift, Stempel Antragsteller/in

.....
Datum, Unterschrift, Stempel Eigentümer/in

Informationen zum Datenschutz aufgrund Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Erteilung einer Entwässerungsplangenehmigung nach § 24 der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) zur Herstellung bzw. Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

- **Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Münchner Stadtentwässerung
MSE-422
Friedenstr. 40
81671 München
422.mse@muenchen.de
Tel. 089-233-96996

- **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Datenschutzbeauftragter der MSE
Friedenstr. 40
81671 München
dsb.mse@muenchen.de

- **Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Ihre Daten werden erhoben, um den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 24 EWS zur Herstellung bzw. Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen bearbeiten zu können.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit der städtischen Entwässerungssatzung verarbeitet.

- **Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der MSE so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

- **Betroffenenrechte**

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Die MSE benötigt Ihre Daten, um den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung bzw. Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann eine Bearbeitung Ihres Antrages auf Erteilung einer Genehmigung nicht erfolgen.